



Schwarzwildbewirtschaftung

aktuelles	naturschutz
organisation	naturpädagogik
luft, wasser, boden, abfall	tiere & pflanzen im saarland
lärm	tierschutz
bauen und wohnen	— jagd
umwelt und wirtschaft	fischerei
stadt und land	
energie, strahlenschutz, klima	
wald	
landwirtschaft	
— naturschutz, jagd, fischerei	
denkmalschutz	
karten, digitale umweltdaten	
umweltrecht	
service	
impresum	
datenschutz	
www-links	

MINISTERIEN

INTERAKTIV

HOME
SAARLAND.DE

SUCHE



Richtlinie zur Bejagung des Schwarzwildes in Saarland

I. Allgemeines

1. Ziel der Schwarzwildbewirtschaftung ist die Förderung eines den Sozialstrukturen dieser Wildart entsprechenden, gesunden und den landschaftlichen Verhältnissen angepassten Schwarzwildbestandes.

Zur Vermeidung übermäßiger Schäden in der Landwirtschaft ist die Bekämpfung von auf Hausschweinbestände rückübertragbare Krankheiten eine Wilddichte anzustreben, die in Abhängigkeit von der Biotop (Feld-/Waldanteil) 0,5 bis 2,5 Stück pro 100 ha nicht überschreitet (tragbare Wilddichte). Entstandene Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen und das Auftreten von Krankheiten sind zu vermeiden. Weiser für die Wilddichte.

Eine Bejagung des Schwarzwildes nach wildbiologischen Gesichtspunkten garantiert einen wirtschaftlich tragbaren Wildbestand mit gesunden Individuen und optimaler Altersstruktur.

2. Dieses Ziel zu erreichen dienen die Schwarzwildhegegemeinschaften, die garantieren eine revierübergreifende Bewirtschaftung des Schwarzwildes und können Forum sein für Anleitung und Fortbildung der Jäger unter Berücksichtigung der Belangen der Schwarzwildbejagung.

II. Innerer Bestandsaufbau und Zuwachs

1. Geschlechterverhältnis

Es ist das natürliche Geschlechterverhältnis dieser Wildart anzustreben. Verschiebungen zu Gunsten der Bachen sind zu vermeiden, da sie unter günstigen Umweltbedingungen zu einer Überschuldung wirtschaftlich tragbaren Wilddichte führen können.

2. Altersaufbau

Zu einem gesunden Bestand und einer tragbaren Wilddichte gehört eine natürliche Altersstruktur in den Rottenverbänden, bei der ein hoher Anteil an älteren reifen Sauen (älter als 4 Jahre) mit einem hohen Anteil an erfahrenen Bachen vorhanden ist.

3. Zuwachs

In Abhängigkeit von Geschlechterverhältnis, Altersaufbau und Ernährungsbedingungen können die Zuwachsraten zwischen 50 und 200 % des Gesamtbestandes schwanken. Die Bestandschwankungen und die Populationsdynamik sind groß und nur schwer vorhersehbar.



III. Bejagungsgrundsätze

1. **Bejagung ausschließlich nach wildbiologischen Gesichtspur**

Um eine Bejagung nach wildbiologischen Gesichtspunkten zu erfolgt eine Aufteilung der Stücke in folgende Klassen:

a. Jugendklasse

In die Jugendklasse gehören Frischlinge (Frischlingsklasse) und (Überläuferklasse). Wegen der doch deutlich unters Geburtstermine wird das Alter allein nach wildbiologischen Geg bestimmt. Allein durch den Beginn eines neuen Jagdjahre: Frischling nicht zu einem Überläufer.

Frischlinge sind Tiere mit einem Lebensalter bis einschließlich 12

Überläufer sind solche mit einem Lebensalter von 13 bis einschl Monaten.

b. Altersklasse

In die Altersklasse gehören Stücke die älter sind als 24 M "reifen" Stücken kann erst dann gesprochen werden, Lebensalter von mindestens 5 Jahren erreicht ist.

Die Altersbestimmung (Jugendklasse oder Altersklasse) kann nur unter Beachtung der Zahnentwicklung erfolgen. Das Wild gibt in der Regel keinen Aufschluss über das Lebensalter.

1. **Sehr starker Eingriff in die Jugendklasse**

Mindestens 75 % des Gesamtabschlusses sind in der Jugend tätigen, wobei überwiegend Frischlinge zu erlegen sind. Diese nur bei einer sehr scharfen und frühzeitigen Bejagung der realisiert werden. Deshalb muss hier mit dem Abschuss in der R begonnen werden, wenn das Wildbret verwertbar ist (spätesten kg Wildbretgewicht).

Wird nicht überwiegend in die Frischlingsklasse eingegriffe Nachholen des Abschusses in der Überläuferklasse bei den Stücken aus Tierschutzgründen in der Regel nicht möglich. Ein (Überläuferbachen führt bereits oder kann als solche r angesprochen werden. Sehr starke Eingriffe in die K Überläuferkeiler haben unerwünschte Verschiebung Geschlechterverhältnisses zur Folge.

2. **Erlegung stets des schwächsten Stückes aus der Rotte**

Bereits schwache Überläuferbachen können führen und schlechten Lichtverhältnissen nicht eindeutig anzusprechen. Stärke der Frischlinge einen Bachenabschuss noch nicht zulässt

der Frischlingsklasse eingegriffen werden.

3. Aufbau bzw. Erhaltung eines Stammes alter, erfahrener Bach

Ältere Bachen meiden nach dem Abschuss der Frischlinge aus die wildschadensgefährdeten Feldflächen und lassen sich deshalb im Wald halten als jüngere, unerfahrene Bachen. Mit diesem Wildschäden in der Landwirtschaft reduziert werden.

4. Gezielter Bachenabschuss zur Herstellung und Erhaltung ertragbaren Wilddichte

Eine Regulation des Bestandes kann nur über den Abschuss von Reproduktionsträgern erfolgen. Dieser soll mindestens 1/3 der Gesamtstrecke betragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass

Leitbachen einer Rotte absolut zu schonen sind

eine gezielte Bejagung in den Herbst- und Wintermonaten (November bis Januar) auf Einzeljagden stattfinden soll

ein Abschuss nur erfolgen darf, wenn keine säugenden Frischlinge der Rotte vorhanden sind

5. Überwiegende Jagdruhe im Wald zur Hauptfrischzeit in den Frühjahrsmonaten

In den Frühjahrsmonaten bzw. in der Hauptfrischzeit soll in den Haupteinstandsbereichen der Waldreviere das Schwarzwild nicht bejagt werden, um ein Ausweichen in die Feldfluren zu vermeiden. Dagegen erfordern Wildschäden in der Landwirtschaft eine stark gezielte Bejagung des Schwarzwildes. Im Feld konzentriert sich der Abschuss auf Frischlinge und nicht führende Überläufer.

6. Schonung einzeln ziehender Stücke insbesondere in den Frühjahrsmonaten, sofern sie nicht eindeutig als abschussreif der jeweiligen Altersklasse angesprochen werden können

7. Die Verbote über die Wildfütterung sind zu beachten. Für die Jagd gilt die zwischen dem Ministerium für Umwelt und der Verein Jäger des Saarlandes getroffene Vereinbarung.

8. Sonderregelungen sind bei Ausbruch von Wildseuchen zu treffen, wobei selbstverständlich die tierschutzrechtlichen Aspekte zu beachten sind. Überall dort, wo es zu Schweinepestausbrüchen gekommen ist, sind die Jäger verpflichtet, die vom Veterinär eingeleiteten Gegenmaßnahmen mit aller Konsequenz zu unterstützen, um einer weiteren räumlichen Ausbreitung der Schweinepest entgegenzuwirken.

9. In den Schwarzwildhegegemeinschaften sollen weitergehende Regelungen gemäß der vorstehenden Richtlinie getroffen werden.

insbesondere

- **Erfassung des Wildbestandes**
- **Bestimmen der tragbaren Wilddichte**
- **Entwicklung von Konzepten zur Wildschadensverhütung auf Feldflächen**
- **zum Abschuss reifer Sauen**

Definition der KIRRUNG

auf Grund der Vereinbarung zwischen der Vereinigung der Jäger des Saarlandes und der obersten Jagdbehörde vom August 2002

Die KIRRUNG unterscheidet sich bereits aus Sinn und Zweck deutlich von der Fütterung. Sie ist nur unter Ausbringung geringer Mengen Getreide, Karotten, Äpfeln (Lockwirkung ohne Sättigung) zulässig und dient dem Zweck der Verhütung von Schwarzwild.

Die KIRRUNG darf sich nicht auf eine stetige Fütterung hin entwickeln und anzulegen, dass sie grundsätzlich für anderes Wild nicht zugänglich ist (z.B. Boden eingebracht oder mit schweren Steinen abgedeckt, u.ä.).

Die Gesamtkirrmenge pro KIRRUNG darf nicht mehr als drei Kilogramm pro Hektar betragen. Die Anzahl der KIRRUNGEN ist auf maximal eine KIRRUNG je angelegte 75 Hektar bejagbare Fläche beschränkt.

Für Getreide als Kirrgut gilt:

Futterautomaten bzw. aufgehängte Fässer sind dann zulässig, wenn sie zur Vermeidung unnötiger Störungen in Rotwildrevieren dienen.

Futterautomaten bzw. aufgehängte Fässer müssen eine zeitliche Mengenbegrenzung (maximal 3 kg / Tag) durch eine Dosiereinrichtung ermöglichen.

Rollgefäße ("Rollfässer") dürfen nur ein Fassungsvermögen von maximal 10 Litern besitzen und müssen mit kleineren Löchern versehen sein, aus denen nur Körner ausrieseln können. Für Mais gilt hier die Obergrenze von "10er"-

Unabhängig von der zugelassenen Kirrmenge wird die Ausbringung von Getreide in Mengen (eine Hand voll / Tag) für die KIRRUNG als ausreichend angesehen.

Jagd